

**Gebührensatzung  
des Marktes Markt  
für die öffentliche Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen  
aus Gärten, Grünanlagen und ähnlichen Bereichen (Grüngutgebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (BayRS 2129-2-1-U) zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) i. V. m. Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt der Markt Markt folgende:

## **Gebührensatzung**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Der Markt Markt erhebt für die Entsorgung der beim Wertstoffhof in Markt angelieferten pflanzlichen Abfälle Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer beim Wertstoffhof des Marktes Markt pflanzliche Abfälle anliefert.

### **§ 3 Gebührenhöhe**

Die Gebühr für die Entsorgung von angelieferten pflanzlichen Abfällen aus dem Gebiet des Marktes Markt beträgt:

- a. Wertmarke für 60l: 3,-- EUR
- b. Wertmarke für 90l: 4,-- EUR"

### **§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld wird mit der Anlieferung des Grünguts auf dem Wertstoffhof in Markt fällig.
- 2) Die Gebühr kann entweder am Wertstoffhof in bar beglichen werden oder vorab mit einer im Rathaus des Marktes Markt zu erwerbenden Wertmarke.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Markt Markt, den 29. April 2026

Benedikt Dittmann,  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am 29.04.2026 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktl zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 29.04.2026 angeheftet und am \_\_\_\_\_ wieder abgenommen.

Marktl, den \_\_\_\_\_

Bernhard Haslinger  
Geschäftsleitender Beamter